

## 268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxx 1984, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1978, BGBl. Nr. 288/1980 und BGBl. Nr. 311/1982 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

### Artikel II

Das Preisgesetz in der Fassung der Preisgesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 311, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 Z 2 hat an die Stelle des Ausdruckes „Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258“ der Ausdruck „Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621“ zu treten.

2. Dem § 11 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird bei Selbstbedienung der Preis nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis) ersichtlich gemacht und wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet, so ist in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung sowie das Gewicht oder Volumen anzuführen.“

3. Nach § 14 a ist folgender § 14 b samt Überschrift einzufügen:

### „Aufrechnungsverbot

§ 14 b. Unternehmer dürfen gegen Verbindlichkeiten aus der Abnahme von Sachgütern, für die nach dem Marktordnungsgesetz 1967 eine Abnahmeverpflichtung besteht und für die Fest- oder Mindestpreise bestimmt sind, Gegenforderungen, die mit der Abnahme dieser Sachgüter in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, nicht aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die vom Abnehmer von Milch, Rahm und Erzeugnissen aus Milch nach dem Marktordnungsgesetz 1967 zum Zweck einer zulässigen Überwälzung von Beiträgen auf den Erzeuger geltend gemacht werden. Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Aufrechnung wird durch dieses Verbot nicht berührt.“

4. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

„§ 15 a. Wer als Unternehmer ein dem § 14 b unterliegendes Sachgut erwirbt und hierfür einen niedrigeren als den gemäß § 2 Abs. 2 bestimmten Fest- oder Mindestpreis verspricht oder zahlt oder wer dem Aufrechnungsverbot des § 14 b zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen, im Wiederholungsfalle jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Die Zulässigkeit von Preisabzügen auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Marktordnungsgesetzes 1967 oder einer auf diesen Gesetzen beruhenden behördlichen Anordnung wird hiedurch nicht berührt.“

5. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

6. Abschnitt I Z 5 der Anlage zum Preisgesetz hat zu lauten:

2

## 268 der Beilagen

„5. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet zu werden (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), Arzneispezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, mit Ausnahme der homöopathischen, der apothekeneigenen und der radioaktiven Arzneispezialitäten sowie mit Ausnahme jener Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimit-

tel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.“

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 20 des Preisgesetzes.

## VORBLATT

### **Problem:**

Die Geltungsdauer des Preisgesetzes ist derzeit mit 30. Juni 1984 befristet. Ohne entsprechende Vorkehrung würde mit diesem Termin die gesetzliche Grundlage für alle im Preisgesetz geregelten Maßnahmen, wie insbesondere behördliche Preisregelung, Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise und Preisüberwachung (Verbot der Preistreiberei) in Wegfall kommen. Im Hinblick auf die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung kann auf diese Maßnahmen jedoch auch in den nächsten Jahren nicht verzichtet werden. Darüber hinaus entsprechen die Zitierungen einiger Rechtsvorschriften und die Terminologie des Preisgesetzes nicht mehr der neuesten Gesetzeslage. Weiters ist den Konsumenten im Selbstbedienungsbereich bei fehlender Preisauszeichnung am Produkt eine Überprüfung der Preise kaum möglich. Schließlich gab es Beschwerden wegen Unterschreitung von behördlich bestimmten Fest- und Mindestpreisen.

### **Ziel**

der vorgeschlagenen Novelle sind die Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes und die Vornahme der zur Behebung der aufgezeigten Mängel erforderlichen Korrekturen.

### **Inhalt:**

Verlängerung der Geltungsdauer um vier Jahre, Zitierung des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 anstelle des Viehwirtschaftsgesetzes 1976, Anpassung der Terminologie des Preisgesetzes an das Arzneimittelgesetz, Verpflichtung zur Warenbezeichnung in der Rechnung bei fehlender Preisauszeichnung am Produkt im Selbstbedienungsbereich, Einführung eines beschränkten Aufrechnungsverbotes und einer beschränkten Strafsanktion zugunsten bestimmter Fest- und Mindestpreise.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Kosten:**

Keine Mehrkosten.

## Erläuterungen

Die Geltungsdauer des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, wurde zuletzt durch die Preisgesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 311, bis 30. Juni 1984 verlängert. Da bei der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung auf die im Preisgesetz geregelten Maßnahmen, wie insbesondere die behördliche Preisregelung, die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise und die Preisüberwachung (Verbot der Preistreiberei) auch in den nächsten Jahren nicht verzichtet werden kann, wird eine Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes um weitere vier Jahre vorgeschlagen. Weiters sind die Zitierungen einiger Rechtsvorschriften und die Terminologie des Preisgesetzes an die inzwischen geänderte Gesetzeslage anzupassen. Im Selbstbedienungsbereich soll den Konsumenten die Überprüfung der Preise anhand der Rechnungen erleichtert werden. Darüber hinaus soll zugunsten bestimmter Kaufpreisforderungen auf Grund behördlicher Fest- und Mindestpreise ein beschränktes Aufrechnungsverbot normiert und das Unterschreiten dieser Preise sowie das Zuwiderhandeln gegen das Aufrechnungsverbot unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

### Zu Art. I:

Durch diese Verfassungsbestimmung soll für die im Preisgesetz in der Fassung des Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes enthaltenen Regelungen die ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung für die vorgeschlagene Geltungsdauer des Preisgesetzes begründet werden.

### Zu Art. II:

#### Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 Z 2):

Da das Viehwirtschaftsgesetz 1976 mit Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 621/1983, als Viehwirtschaftsgesetz 1983 wiederverlautbart wurde, ist im § 8 Abs. 2 Z 2 des Preisgesetzes anstelle des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 nunmehr das Viehwirtschaftsgesetz 1983 zu zitieren.

#### Zu Z 2 (§ 11 Abs. 5 letzter Satz):

Wenngleich eine gesetzliche Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise am Produkt derzeit nicht besteht, so ist dennoch eine solche Preisauszeichnung, insbesondere im Selbstbedienungsbereich, derzeit weitgehend üblich. Die zunehmende Verbreitung des EAN-Codes läßt jedoch für die Zukunft einen stärkeren Rückgang der Preisersichtlichmachung am Produkt zugunsten der Preisauszeichnungen am Regal befürchten. Dadurch würde auch die Überprüfung der in den Rechnungen ausgewiesenen Preise auf ihre Übereinstimmung mit den ersichtlich gemachten Preisen praktisch unmöglich.

Um den Konsumenten zumindest die Überprüfung zu ermöglichen, welche Preise für die einzelnen Waren in der Rechnung ausgewiesen wurden, soll die Verpflichtung normiert werden, dann, wenn bei Selbstbedienung der Preis nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis) ersichtlich gemacht wird und wenn zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet wird, in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung sowie das Gewicht oder Volumen anzuführen.

#### Zu Z 3 (§ 14 b):

Anlässlich der Verankerung der Fest- und Mindestpreise (Entgelte) im Preisgesetz durch die Preisgesetznovelle 1982 wurde davon ausgegangen, daß die zivilrechtlichen (wettbewerbsrechtlichen) Sanktionen eine ausreichende Garantie für die Einhaltung dieser Preise sind. Diese Annahme hat sich im großen und ganzen (zB bei Zucker) als richtig erwiesen. Bei Milch wurde jedoch mehrfach Beschwerde darüber geführt, daß die Molkereigenossenschaften gegenüber Nichtmitgliedern die behördlich bestimmten Fest- bzw. Mindestpreise durch den Abzug einer sogenannten Schüttgebühren unterschritten hätten.

Es erscheint daher notwendig, durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, daß den Landwirten der behördlich bestimmte Fest- oder Mindestpreis auch in jenen Fällen ungeschmälert zukommt, in denen sie auf Grund der Regelungen des MOG 1967 gezwungen sind, ihre

Erzeugnisse an einen bestimmten Betrieb zu liefern, und dieser zur Abnahme der Erzeugnisse verpflichtet ist.

Da der Abnehmer in den genannten Fällen eine Monopolstellung innehat, bedarf es besonderer gesetzlicher Maßnahmen zum Schutz der Landwirte vor ungerechtfertigten Preisschmälerungen. Es wird daher ein auf die genannten Fälle beschränktes Aufrechnungsverbot und eine auf diese Fälle beschränkte Strafsanktion für das Unterschreiten von Fest- oder Mindestpreisen vorgesehen.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht auf Grund der Einzugsgebietsregelung des MOG 1967 eine Verpflichtung, an einen bestimmten Betrieb zu liefern, sowie eine Abnahmeverpflichtung dieses Betriebes nur bei Milch und Erzeugnissen aus Milch. Das vorgeschlagene Aufrechnungsverbot erfaßt daher derzeit nur die mit der Abnahme dieser Sachgüter in ursächlichem Zusammenhang stehenden Gegenforderungen, insbesondere also die von den Molkereigenossenschaften zur Verrechnung gelangende Schüttgebühr. Diese stellt nach Auffassung der Molkereigenossenschaften ein Entgelt für die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen durch einen Milchlieferanten, der nicht Mitglied der Genossenschaft ist, dar. Außer der Schüttgebühr sind noch andere mit der Milchlieferung in ursächlichem Zusammenhang stehende Gegenforderungen der Genossenschaft denkbar.

Wenngleich durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht die Geltendmachung an sich, sondern nur die Aufrechnung bestimmter Gegenforderungen untersagt wird, so stellt doch auch dieses Aufrechnungsverbot einen wesentlichen Schutz der Landwirte vor der Geltendmachung nicht zu Recht bestehender oder zweifelhafter Gegenforderungen dar. Denn durch die Aufrechnung wird der Eindruck erweckt, als bestehe die Gegenforderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu Recht, und der Lieferant der preisregulierten Ware wird eher bereit sein, eine zweifelhafte Gegenforderung des Abnehmers, die im Wege der Gegenrechnung mit der Kaufpreisforderung geltend gemacht wird, anzuerkennen, als eine zweifelhafte Gegenforderung, die gesondert geltend gemacht wird.

Aus den angeführten Gründen kann das Aufrechnungsverbot auf Unternehmer beschränkt bleiben; Letztverbraucher, die Milch direkt beim Landwirt kaufen, fallen daher nicht unter diese Bestimmung.

Vom Aufrechnungsverbot auszunehmen sind jene Fälle, in denen der Inhaber des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung des MOG 1967 berechtigt ist, von ihm geleistete Beiträge auf den Milcherzeu-

ger zu überwälzen. Es sind dies nach der derzeitigen Rechtslage der Beitrag zur Milchleistungskontrolle (§ 8 Abs. 4 MOG 1967), der Werbekostenbeitrag (§ 8 a Abs. 2 MOG 1967) sowie der allgemeine und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag (§ 57 I Abs. 6 MOG 1967).

#### Zu Z 4 (§ 15 a):

Um den Lieferanten einer Ware, für die nach dem MOG 1967 als Abnehmer nur ein einziger Betrieb in Betracht kommt, den behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreis zu garantieren und eine Umgehung des Aufrechnungsverbot durch Vereinbarung oder Zahlung eines niedrigeren als des behördlich festgesetzten Preises auszuschließen, bedarf das Aufrechnungsverbot der Ergänzung durch eine Strafsanktion für das Unterschreiten von Fest- oder Mindestpreisen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Abnehmern, die die genannten Sachgüter als Unternehmer erwerben und die auf Grund ihrer Monopolstellung über die stärkere Marktposition verfügen, bei Strafe zu untersagen, einen niedrigeren als den behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreis zu versprechen oder zu zahlen.

Darüber hinaus enthält diese Bestimmung die Strafsanktion für Verstöße gegen das Aufrechnungsverbot des § 14 b.

Die Beschränkung der Strafbestimmung auf Unternehmer ist erforderlich, da andernfalls auch Letztverbraucher, die Milch direkt beim Landwirt kaufen, strafbar wären, wenn sie einen niedrigeren als den behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreis zahlen. Gegenüber Letztverbrauchern bedarf der Landwirt jedoch keines besonderen Schutzes, da er sich diesen gegenüber nicht in einer schwächeren Marktposition befindet.

Keine Preisunterschreitung stellen die nach dem letzten Satz des § 15 a zulässigen Preisabschläge dar. Solche von der Strafbestimmung nicht erfaßte Preisabschläge sind zum Beispiel die in der jeweiligen Milchpreisverordnung geregelten Qualitätsabschläge sowie die Preisausgleichsbeiträge für Verrechnungsmilch bei Ab-Hof-Verkäufen von Milch (§ 14 Abs. 3 MOG 1967).

Bemerkt sei noch, daß Festpreise sowohl den Charakter von Mindest- als auch von Höchstpreisen haben. Mit der vorgesehenen Strafbestimmung ist nur das Unterschreiten dieser Preise unter Strafe zu stellen, da das Überschreiten derselben bereits durch das Verbot der Preistreiberei (§§ 14 und 15 des Preisgesetzes) erfaßt ist.

#### Zu Z 5 (§ 19 Abs. 1):

Diese Bestimmung enthält die vorgeschlagene Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes um weitere vier Jahre.

**Zu Z 6 (Abschnitt I Z 5 der Anlage zum Preisgesetz):**

Die Neufassung des Abschnittes I Z 5 der Anlage zum Preisgesetz berücksichtigt lediglich die neue Terminologie des mit 1. April 1984 in Kraft getretenen Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, und bringt keine meritorische Änderung mit sich.

Zunächst ist die derzeitige Umschreibung „alle zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate“ in Übereinstimmung mit der Terminologie des Arzneimittelgesetzes durch die inhaltsgleiche Umschreibung „Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet zu werden“ zu ersetzen.

Weiters ist anstelle der mit dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes außer Kraft getretenen Spezialitätenordnung nunmehr das Arzneimittelgesetz zu zitieren und anstelle des aus der Spezialitätenordnung entlehnten Begriffes „pharmazeutische

Spezialitäten“ der im Arzneimittelgesetz verwendete Begriff „Arzneispezialitäten“ zu übernehmen. Da jedoch dieser Begriff weiter ist als der Begriff „pharmazeutische Spezialitäten“, eine Erweiterung des Warenkreises des Abschnittes I Z 5 der Anlage aber vermieden werden soll, sind die vom neuen Begriff zusätzlich erfaßten Arzneimittel bei der Umschreibung des Warenkreises ausdrücklich auszunehmen. Es sind dies die homöopathischen, die apothekeneigenen und die radioaktiven Arzneispezialitäten sowie jene Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.

Sera und Impfstoffe sind nunmehr bereits vom Begriff „Arzneispezialitäten“ erfaßt und brauchen daher nicht mehr gesondert angeführt zu werden.

**Zu Art. III:**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollzugsklausel für die im Entwurf vorliegende Preisgesetznovelle.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Preisgesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 311:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1978 und BGBl. Nr. 288/1980 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Preisgesetz:

§ 8. (2) . . .

2. Sachgütern, die dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie bei Zucker, Geflügel und Eiern das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

§ 11. . . .

(5) Die Preise der zum baldigen Verkauf bereitgehaltenen Sachgüter, die sichtbar ausgestellt werden, wie insbesondere die zur Entnahme durch Kunden bestimmten Sachgüter (Selbstbedienung), sind dadurch ersichtlich zu machen, daß die Sachgüter, ihre Umhüllungen oder die Behälter (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden.

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1978, BGBl. Nr. 288/1980 und BGBl. Nr. 311/1982 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

§ 8. (2) . . .

2. Sachgütern, die dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie bei Zucker, Geflügel und Eiern das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

§ 11. . . .

(5) Die Preise der zum baldigen Verkauf bereitgehaltenen Sachgüter, die sichtbar ausgestellt werden, wie insbesondere die zur Entnahme durch Kunden bestimmten Sachgüter (Selbstbedienung), sind dadurch ersichtlich zu machen, daß die Sachgüter, ihre Umhüllungen oder die Behälter (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden. Wird bei Selbstbedienung der Preis nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis) ersichtlich gemacht und wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet, so ist in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung sowie das Gewicht oder Volumen anzuführen.

268 der Beilagen

7

**Geltende Fassung:**

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

**Abschnitt I Z 5 der Anlage:**

5. Alle zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), Sera, Impfstoffe, pharmazeutische Spezialitäten (mit Ausnahme der Kosmetika) gemäß der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 112/1948 und BGBl. Nr. 126/1952.

**Vorgeschlagene Fassung:****Aufrechnungsverbot**

§ 14 b. Unternehmer dürfen gegen Verbindlichkeiten aus der Abnahme von Sachgütern, für die nach dem Marktordnungsgesetz 1967 eine Abnahmeverpflichtung besteht und für die Fest- oder Mindestpreise bestimmt sind, Gegenforderungen, die mit der Abnahme dieser Sachgüter in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, nicht aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die vom Abnehmer von Milch, Rahm und Erzeugnissen aus Milch nach dem Marktordnungsgesetz 1967 zum Zweck einer zulässigen Überwälzung von Beiträgen auf den Erzeuger geltend gemacht werden. Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Aufrechnung wird durch dieses Verbot nicht berührt.

§ 15 a. Wer als Unternehmer ein dem § 14 b unterliegendes Sachgut erwirbt und hierfür einen niedrigeren als den gemäß § 2 Abs. 2 bestimmten Fest- oder Mindestpreis verspricht oder zahlt oder wer dem Aufrechnungsverbot des § 14 b zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen, im Wiederholungsfalle jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Die Zulässigkeit von Preisabzügen auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Marktordnungsgesetzes 1967 oder einer auf diesen Gesetzen beruhenden behördlichen Anordnung wird hiedurch nicht berührt.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

5. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet zu werden (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), Arzneispezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, mit Ausnahme der homöopathischen, der apotheken-eigenen und der radioaktiven Arzneispezialitäten sowie mit Ausnahme jener Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.